

» Erwerbstätigkeit in der Musikwirtschaft 2015

Wirtschaftsgliederung	Erwerbstätige		nachrichtl. geringfügig Beschäftigte	Anteil Erwerbstätige insgesamt in %	Veränderung Erwerbstätige insgesamt 2015 zu 2013 in %	
	Insgesamt	davon				
		Selbstständige	sozialversicherungspflichtig Beschäftigte			
Musikwirtschaft	44.675	14.057	30.618	11.826	100,0	3,6
Selbstständige Komponisten /Musikbearbeiter	3.130	2.924	206	140	7,0	6,7
Musik- und Tanzensembles ¹	1.930	1.505	425	68	4,3	-0,4
Tonstudios etc.	1.549	659	890	386	3,5	-0,2
Tonträgerhersteller ²	1.835	388	1.447	224	4,1	-3,0
Musikverlage	3.253	1.055	2.198	411	7,3	19,7
Theater- und Konzertveranstalter	8.105	1.316	6.789	4.437	18,1	-3,7
Private Musical-, Theaterhäuser und Konzerthallen etc. ¹	3.625	202	3.423	557	8,1	1,7
Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst	7.570	2.547	5.023	2.976	16,9	12,6
Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien	6.081	1.809	4.272	1.363	13,6	-2,6
Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern	1.246	387	859	327	2,8	-6,2
Herstellung von Musikinstrumenten	6.352	1.265	5.087	936	14,2	0,2
Kultur-/Kreativwirtschaft	1.084.937	250.600	834.337	263.277	-	2,4
Anteil Musikwirtschaft an der Kultur-/Kreativwirtschaft in %	4,1	5,6	3,7	4,5	-	-
Gesamtwirtschaft	34.051.293	3.279.996	30.771.297	7.380.442	-	3,6
Anteil Musikwirtschaft an der Gesamtwirtschaft in %	0,13	0,43	0,10	0,16	-	-
Anteil Kultur-/Kreativwirtschaft an der Gesamtwirtschaft in %	3,2	7,6	2,7	3,6	-	-

Hinweis: Als Erwerbstätige werden in der Statistik Selbstständige ab 17.500 € Jahresumsatz sowie abhängig Beschäftigte mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen (Voll- und Teilzeit) ausgewiesen. Geringfügig entlohnte Beschäftigte (ausschließlich und im Nebenjob, ohne kurzzeitig Beschäftigte) werden vorläufig nachrichtlich aufgeführt. Die Abgrenzung der Musikwirtschaft wurde an das Konzept Kultur- und Kreativwirtschaft der Wirtschaftsministerkonferenz (2009, aktualisiert 2011) angepasst. Dadurch konnte der Kernbereich der Musikwirtschaft im Vergleich zu früheren Untersuchungen einerseits um einige Wirtschaftszweige erweitert werden (z. B. Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern). Andererseits wurden die ergänzenden so genannten phonotechnischen Wirtschaftszweige wie die Herstellung von Rundfunk- und phonotechnischen Geräten, die Diskotheken u. Tanzlokale sowie die Tanzschulen nicht mehr zur Musikwirtschaft im weiteren Sinne gezählt.

¹ Die Wirtschaftszweige „Musik- und Tanzensembles“ sowie „Private Musical-, Theaterhäuser etc.“ werden in der vorliegenden Auswertung - abweichend vom Konzept der Wirtschaftsministerkonferenz - nur anteilig einbezogen, da lediglich 10% der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in privatwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind; die Übrigen arbeiten in öffentlichen oder gemeinnützigen Organisationen, die hier nicht zur privatwirtschaftlichen Musikwirtschaft gezählt werden.

² Umfasst die Produktion von Tonträgern einschließlich digitaler Musikprodukte, jedoch - in Abweichung von den Umsatzdaten des Bundesverbands Musikindustrie - nicht deren Vervielfältigung und nicht den Musikgroß- und -einzelhandel.

Quelle: *Zusammengestellt und berechnet von Michael Söndermann nach: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Umsatzsteuerstatistik, div. Jahrgänge ab 2010 sowie Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Jahrgang 2010 vor Revision, Jahrgang 2015 nach Revision.*